№ 1544. Freitag, den 17. October. (Morgen-Ausgabe.) 1862.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage zweimal, am Montage nur Nachmittags 5 Uhr. — Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Königl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, Kurstraße 50, in Leipzig: Heinrich Hübner, in Altona: Haasenstein u. Vogler, in Hamburg: J. Türkheim und J. Schöneberg.

Danziger Zeitung.

NEC TEMERE NEC TIMIDE

Telegraphische Depesche der Danziger Zeitung.

Angekommen 16. Oct., 8¼ Uhr Abends.

Berlin, 16. October. Die Abendausgabe der „National-Zeitung", die „Tribüne", die „Deutsche Allgemeine Zeitung" und die „Süddeutsche Zeitung" sind in den öffentlichen Lokalen polizeilich confiscirt worden.

Nachrichten aus Turin zufolge sind die zum Tode verurtheilten Deserteure zu lebenslänglichem Gefängniß begnadigt.

Deutschland.

+ Berlin, 15. October. Aus dem letzten Bericht der Budgetcommission des Hauses der Abgeordneten (Referent Abgeordneter Virchow) über die allgemeinen Rechnungen für 1859 und 1860 haben bei der Schnelligkeit, mit der die Discussion im Plenum vorübergegangen ist, eine Anzahl interessanter Details nicht mitgetheilt werden können; dieselben verdienen eine nachträgliche Erwähnung. Schon früher hat die Commission den Wunsch ausgesprochen, bei einigermaßen erheblichen Etatsüberschreitungen die Nothwendigkeit und Dringlichkeit durch besondere Denkschriften erläutert zu sehen; für verschiedene Verwaltungszweige sind auch solche Denkschriften vorgelegt; indeß ist nach Ansicht der Commission den billigen Ansprüchen der Landesvertretung damit noch nicht Genüge geschehen. „Manche sehr beträchtliche Etatsüberschreitungen bei den Domainen und Forsten, dem auswärtigen und dem Finanzministerium werden nur durch kurze Marginalbemerkungen erläutert, und die Einsicht der allgemeinen Rechnung genügt an den meisten Stellen nicht, um eine wirkliche Einsicht in die Verwaltung des Geldes zu gewinnen, da sich eben auch nur dieselben Marginalbemerkungen wieder vorfinden. Selbst unter den vorgelegten Denkschriften sind nur die von der Post- und Telegraphen-Verwaltung erstatteten ganz übersichtlich, auch die von dem Ministerium des Innern und von der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung ausgearbeiteten gehen sachlich in eine genauere Erörterung ein. Dagegen beziehen sich die von der Eisenbahnverwaltung gelieferten nur auf einzelne Punkte, und die von der Militair- und Marine-Verwaltung bewegen sich in ganz formellen Bemerkungen, welche für die materielle Prüfung fast ohne alle Bedeutung sind." Die Commission stellt in dieser Beziehung als Norm die Denkschrift der Post- und Telegraphen-Verwaltung auf und behält sich außerdem ein weiteres Eindringen in die Einzelheiten der Ausgaben vor. „Denn die Etatsüberschreitung, d. h. die Mehrausgabe bei einem Titel, läßt sich nur dann prüfen, wenn die Gesammtausgabe des Titels in die einzelnen Ausgaben der Positionen und Ueberschreitungen aufgelöst wird. Es kann nicht in das einseitige Ermessen der Staatsregierung gelegt werden, welchen Theil der Ausgaben in einem Titel sie als Etats-Ueberschreitung bezeichnen will, wenn bei verschiedenen Positionen desselben Titels Mehrausgaben stattgefunden haben und wenn die Mehrausgaben zum Theil durch Minderausgaben bei andern Positionen gedeckt sind. Vielmehr wird in einem solchen Falle die Prüfung sich auf alle einzelnen Positionen, welche überschritten sind, zu erstrecken haben und eine Einsicht in die Rechnungen über diese Positionen vorgenommen werden müssen. Aber es genügt, wenn die Budget-Commission diese Rechnungen einsieht, da unmöglich jedes einzelne Mitglied des Hauses in ein solches Detail eingehen oder das Haus selbst eine so umfassende Prüfung vornehmen kann."

Für 1859 betragen die Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben 2,957,567 Thlr. Davon kommen auf Betriebsausgaben 1,693,000 Thlr., auf Dotationen 739,000 Thlr., auf Verwaltungsausgaben 345,000 Thlr. und auf sonstige außeretatsmäßige extraordinaire Ausgaben 122,000 Thlr.; über die 30 Millionen des extraordinairen Credits von 1859 ist bereits 1860 besonders Bericht erstattet. Die Etatsüberschreitungen haben sich von 7½ Millionen im Jahre 1857 auf 3½ Millionen im Jahre 1858 ermäßigt; diese Verminderung hat sich „in den Verwaltungszweigen außerhalb des Militairs im Jahre 1859 nahezu erhalten, und wenn man hinzunimmt, daß das unbedeutende Mehr des Jahres 1859 hauptsächlich der in Folge der Kriegsbereitschaft eingetretenen Vermehrung der Staatsschuld und der Zunahme der Ausgaben bei den Dotationen, so wie der Kriegsbereitschaft der Marine zuzuschreiben ist, so stellt sich für die übrige Staatsverwaltung eine zunehmende Ordnung des Verhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben heraus."

Im Einzelnen ist monirt: zunächst die verstärkte Abnutzung der Forsten durch vermehrtes Holzschlagen; die Mehreinnahme an Holz setze in der Regel eine entsprechende Verminderung der Holzbestände und somit des Staats-Vermögens voraus; nun seien gegen den Etat in den Jahren 1859 und 1860 an Derbholz 19,099,535 resp. 10,735,194 Kubikfuß, an Stock- und Reisigholz 5,899,219 resp. 3,275,223 Kubikfuß mehr eingeschlagen, und 1859 übersteigt der Ist-Einschlag beinahe um 3 Mill. Kubikfuß das nach dem Betriebs-Plane zulässige Abnutzungs-Soll. — Von besonderem Interesse ist eine Etats-Ueberschreitung beim auswärtigen Ministerium, wo die Zunahme der Geschäfte im Ministerium 1859 die Anstellung eines neuen Rathes nothwendig gemacht hat; derselbe hat ein etatsmäßiges Gehalt von 2000 Thlr. für die Zeit vom 1. Januar bis incl. August 1860 bezogen, ist aber erst 1861 auf den Etat gesetzt. Eine vorläufige commissarische Verwaltung dieser Stelle ist nach Aussage des Regierungs-Commissars im dienstlichen Interesse nicht für zugänglich erachtet, weil dem betreffenden Rath (Hrn. Eichmann) der Verkehr mit dem diplomatischen Corps obgelegen hat. „Uebrigens hat der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Aufnahme dieser Stelle auf den Etat von dem Finanzminister nicht erlangen können." Aus der Commission ist bemerkt, „daß ein solches Verfahren nicht blos aller Praxis des constitutionellen, sondern auch der des absoluten Staates widerstreite, daß es die Rechte der Landesvertretung und des Art. 99 der Verfassung direct verletze, und daß es um so strenger zu beurtheilen sei, als bei der Vorlage des Etats für 1861 weder der Budget-Commission noch dem Hause irgend etwas darüber mitgetheilt sei, daß die neu zu begründende Rathsstelle schon seit beinahe zwei Jahren definitiv besetzt sei." Es ist ferner „darauf hingewiesen, wie gerade dieser Fall auf die Stellung der Ober-Rechnungskammer ein sehr scharfes Licht werfe, indem man ersehe, daß selbst in einem so ganz unconstitutionellen Verfahren der einzelne Verwaltungs-Chef sich durch eine Allerh. Ordre zu decken wisse. Lasse man diesen Fall passiren, so sei damit ein gefährliches Präcedenz geschaffen, welches auch für die Beurtheilung der Armee-Reorganisation leicht angerufen werden könne. Niemals sei früher eine solche Verletzung der Verwaltungs-Grundsätze auf finanziellem Gebiete bekannt geworden, und wenn gar das Gehalt für eine auf ungesetzmäßigem Wege geschaffene Stelle in der vorgelegten Rechnung als ein etatsmäßiges bezeichnet werde, so ersehe man daraus, wie fern der betreffende Verwaltungs-Chef den ersten Anforderungen einer constitutionellen Anschauung stehe." — Von Seiten der Regierung ist nicht „versucht, die Gesetzlichkeit des eingeschlagenen Verfahrens zu rechtfertigen. Sowohl der in der Sitzung anwesende Minister-Präsident, als die Commissarien der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen haben nur die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel betont" und im Einzelnen nachgewiesen. Der Vertreter des Finanzministers hat zugegeben, „daß das Verfahren mit den anerkannten Grundsätzen der Verwaltung nicht zu vereinigen sei; das habe aber auch der damalige Finanzminister schon offen ausgesprochen"; derselbe hat einen Hilfsarbeiter für ausreichend erachtet; „leider ist aber, bevor diese Antwort bei dem Ministerium des Auswärtigen eintraf, die Sache schon geschehen gewesen"; darauf hat der Finanzminister am 31. Mai 1860 dem Minister des Auswärtigen geschrieben: „Mit dem eingeschlagenen Verfahren könne er sich nicht einverstanden erklären, weil dauernde Anstellungen über den Etat grundsätzlich unzulässig sind, und auch dann nicht stattfinden dürfen, wenn in zeitweiligen Besoldungs-Ersparnissen die Mittel zur Deckung der erforderlichen Besoldung vorhanden sind. Da den Befugnissen des Landtages bei der Bewilligung neuer Ausgaben nicht vorgegriffen werden darf, so kann, falls die etatsmäßigen Arbeitskräfte nicht ausreichen, einstweilen und bis dahin, daß die Mittel zur Vermehrung derselben auf dem vorgeschriebenen Wege durch den Etat bewilligt sind, das Bedürfniß nur durch Annahme eines Hilfsarbeiters gegen Remuneration befriedigt werden, indem unter allen Umständen vermieden werden muß, dauernde Verpflichtungen auf die Staatskasse zu übernehmen, welche die Zustimmung des Landtages noch nicht erhalten haben." (Eine für die Militärfrage in Bezug auf die Anstellung der Offiziere bei den neuen Regimentern sehr werthvolle Auslassung des Finanzministers!) In der Commission hat man von einer Seite durch diese Worte des Finanzministers das Recht der Landesvertretung für hinlänglich gewahrt erachtet; von anderer Seite ist auf die Möglichkeit einer Regreßklage des Finanzministers gegen den Betheiligten hingewiesen; der Fall sei gerade „in gegenwärtiger Zeit sehr streng zu beurtheilen, weil die Bedeutung des Art. 99 jetzt so sehr in den Vordergrund trete; dadurch, daß man jetzt erfahren habe, daß die Anstellung vor der Erklärung des Finanzministers erfolgt sei, wäre eher eine Erschwerung eingetreten, und die Zweckmäßigkeitsgründe dürften daher nicht Platz greifen. Schon für das Verfahren im Jahre 1859 gebe es kein Präcedens in unserer Geschichte, aber daß sogar der Etat für 1860 vorgelegt wurde, ohne die Errichtung der neuen Stelle zu fordern, nachdem sie doch schon ¾ Jahre hindurch definitiv besetzt war, das hebe diesen Fall auch über jede Vergleichung mit allen andern, mit denen er etwa in Parallele gestellt werden könnte, hinaus." Unter Ablehnung weitergehender Anträge ist endlich mit kleiner Majorität beschlossen: die betr. Etatsüberschreitungen, „nachdem die nützliche Verwendung dieser Gelder nachträglich dem Hause nachgewiesen worden, zwar zu genehmigen; zugleich aber zu erklären, daß die Staatsregierung durch die Besetzung einer nicht vorher durch die Landesvertretung genehmigten Stelle ihre Befugniß überschritten habe." — Für 1860 betragen die Etatsüberschreitungen 2,134,000 Thaler.

* Berlin, 15. October. Die „Kölnische Ztg." schreibt in ihrem letzten Leitartikel: „Wir stehen am Anfange eines Streites, über dessen Ende kein Zweifel sein kann. Uebermäßige Ausgaben gegen den Willen des Volkes zu machen, das ist für eine Regierung der sicherste Weg, die Macht des Parlaments erstarken zu lassen. Das ganze preußische Volk — wie wir wohl sagen können, denn die bekannten Ausnahmen bilden einen sehr geringen Bruchtheil — steht zu seinen Vertretern. Die Aufnahme, welche unsere Abgeordneten nach einer Session, die ihnen die Theilnahme und Hochachtung nicht bloß Preußens und Deutschlands, sondern der ganzen gebildeten Welt verschafft hat, in ihrer Heimath finden werden, wird ein sprechendes Zeugniß ablegen für die Gesinnung des Volkes. Das ganze Volk steht zu seinen gesetzlichen Vertretern. Dem Auftreten des Ministeriums Bismarck-Schönhausen gegenüber giebt es im Lande keine Partei mehr. Jene Persönlichkeiten und oft um Kleinigkeiten mit Erbitterung geführten Partei-Streitigkeiten, ein bloßes Erbstück aus den inneren Zerrüttungen von 1848 und 1849, werden hoffentlich durch den bevorstehenden großen gemeinschaftlichen Kampf für die verfassungsmäßigen Rechte des Landes endlich in Vergessenheit gebracht werden."

— Der Herr Kriegsminister hat der „Voss. Z." folgende Berichtigung zugesandt:

„In der „Voss. Z." wird unter „Graudenz, 8. October" nach der „Bromberger Zeitung" die Nachricht mitgetheilt, daß der Hauptmann v. Besser zu einem 6monatlichen Festungs-Arrest verurtheilt sei und daß derselbe nach verbüßter Strafe in dasselbe Regiment als Compagnie-Chef wieder eintrete. Diese Nachricht ist in ihren beiden Theilen völlig unwahr.

Berlin, den 12. October 1862.

Der Kriegs- und Marineminister v. Roon."

Nach der „Kreuzzeitung" soll, wie gemeldet, die verhängte Festungsstrafe eine einjährige sein.

— (B.- u. H.-Z.) Von einer Umgestaltung der Ressortverhältnisse des Handels-, Finanz- und landwirthschaftlichen Ministeriums ist wiederum die Rede. Bekanntlich hieß es schon zur Zeit, als v. d. Heydt das Finanzministerium übernahm, daß beabsichtigt werde, das Eisenbahnwesen vom Handelsministerium abzuzweigen und dem der Finanzen zuzuweisen. Anderweitig vermuthete man, daß die Domainen- und Forst-Verwaltung an das landwirthschaftliche Ministerium übergehen möchte, und neuerdings soll in Betracht gezogen werden, ob nicht das landwirthschaftliche Ministerium sich vollständig mit dem Handelsministerium verschmelzen lasse, derart, daß nur die Verwaltung in zwei gesonderte Ressorts getheilt werde.

— [Armee.] Nach der neuen Heeres-Organisation zählt die Infanterie 4860 Offiziere, 12,144 Unteroffiziere und 117,352 Gefreite, Capitulanten und Gemeine, die stets bei den Fahnen gehalten werden. Davon kommen auf ein Infanterie-Regiment 57 Offiziere, 144 Unteroffiziere und 1392 Gefreite, Capitulanten und Gemeine. Die 57 Offiziere erhalten monatlich an Sold 3648 Thlr., die 144 Unteroffiziere 984 Thlr. und die 1392 Gefreiten, Capitulanten und Gemeine 3600 Thlr. Im Ganzen kostet ein Infanterie-Regiment durchschnittlich monatlich 8028 Thlr.; davon bekommt der Regiments-Commandeur 208 Thlr. 10 Sgr. monatlich, ein Stabsoffizier 150 Thlr., 1 Regiments-Adjutant 26 Thlr., jeder der 3 Bataillons-Commandeure erhält 150 Thlr., jeder der 3 Bataillons-Adjutanten 26 Thlr. monatlich, ein Hauptmann bekommt durchschnittlich 75 Thlr., 1 Premier-Lieutenant 25 Thlr., 1 Seconde-Lieutenant 20 Thlr., 1 Feldwebel 14 Thlr. 15 Sgr., 1 Sergeant 1. Classe 10 Thlr., 2 Sergeanten 2. Classe 16 Thlr., 1 Unteroffizier 1. Classe 7 Thlr., 2 Unteroffiziere 2. Classe 12 Thlr., 5 Unteroffiziere 3. Classe 22 Thlr. 15 Sgr., 10 Gefreite und Capitulanten 35 Thlr., 106 Gemeine 265 Thlr. Die übrigen Ausgaben fallen auf die Aerzte, Spielleute ꝛc. Auf die ganze Infanterie, zu 81 Regimentern und 10 Jäger-Bataillonen berechnet, erhalten 4797 Offiziere bis zum Obersten aufwärts monatlich 306,368 Thlr., was auf das Jahr die Summe von 3,676,416 Thlrn. ergiebt. Die 12,144 Unteroffiziere erhalten monatlich 82,984 Thlr., also jährlich 995,808 Thlr., die 117,352 Gemeinen, Gefreiten und Capitulanten monatlich 303,600 Thlr., also jährlich 3,643,200 Thlr. Es kostet demnach dem Staate ein Offizier durchschnittlich ungefähr 25 Mal so viel als ein Soldat, und es erhalten die Offiziere 4 Mal so viel als die Unteroffiziere.

— Der Rittergutsbesitzer Röder zu Lichtenberg verbreitete im November 1861 zwei Flugblätter an die Urwähler des Ober- und Nieder-Barnim'schen Kreises, in welchen die Staatsanwaltschaft eine Schmähung des Adels und der conservativen Partei erblickte und in Folge dessen eine Anklage gegen den Rittergutsbesitzer Röder wegen Gefährdung des öffentlichen Friedens erhob. Das hiesige Königliche Stadt-Gericht sprach jedoch den Angeklagten frei, weil einmal eine bestimmte Mehrheit von Individuen, gegen welche zu Haß und Verachtung angereizt sei, vermißt, außerdem aber auch behauptet wurde, daß der Angeklagte nicht die Absicht einer Friedensstörung gehabt, vielmehr lediglich für Wahlen im Sinne der liberalen Partei agitirt habe. Auf die gegen dies Urtheil vom Staatsanwalt eingelegte Appellation stand am 13. d. Mts. Audienz vor dem Criminalsenat des Kammergerichts an. Nach Verlesung der beiden Wahlaufrufe führte der Staatsanwalt aus, daß die Gründe des ersten Urtheils nicht stichhaltig erscheinen. Eine bestimmte Klasse von Individuen sei allerdings in den Flugblättern angegriffen, nämlich der Adel; der ganze Inhalt liefe in schwülstiger Form auf das Französischr Revolutions-Stichwort „les aristocrates à la lanterne" hinaus. Ebenso sei es unrichtig, wenn der erste Richter die Absicht einer Friedensgefährdung fordere, es genüge zur Anwendung des § 100 des Strafgesetzbuches ein Handeln mit dem Bewußtsein der daraus entspringenden Gefahr. Daß der Angeklagte dies gehabt habe, unterliege um so weniger einem Zweifel, als er sich selbst in der Appellations-Beantwortung als einen gewiegten Politiker hingestellt habe. Mit Rücksicht auf diesen Umstand und darauf, daß der Angeklagte selbst Gutsbesitzer sei, wurde eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen beantragt. Der Vertheidiger erklärte den Adel durchaus nicht für angegriffen, der Angeklagte habe einfach seinen politischen Gegner bei der Wahl unterliegen lassen wollen, und dazu allerdings etwas starke Mittel angewendet. Bestimmte Persönlichkeiten seien aber nirgends verletzt. Daß der Adel als solcher nicht gemeint sei, ergebe, daß ein Edelmann, der Graf Hacke, später vom Angeklagten gewählt sei, und daß das damalige Ministerium, welches er doch habe stützen wollen, aus Adligen bestanden habe. Im Uebrigen sei die Staatsanwaltschaft mit sich selbst nicht einig, denn die Tempeltey'schen Wahlerlasse seien vom Stadtgericht gleichfalls freigegeben, ohne daß dagegen appellirt worden sei. Der Gerichtshof berieth ziemlich lange und verkündete dann, daß das erste Urtheil abgeändert und Angeklagter zu 100 Rℓ. Geldbuße, im Unvermögensfalle einem Monat Gefängniß verurtheilt sei. In den Gründen wurde anerkannt, daß gegen den Adel als solchen agitirt worden, und daß es ganz gleich-

giltig sei, ob eine Friedensstörung wirklich eingetreten oder auch nur beabsichtigt sei, sofern dem Angeklagten das Bewußtsein der Tragweite seiner Schritte klar gewesen. Daran könne aber im vorliegenden Falle durchaus nicht gezweifelt werden.

Stettin, 15. October. Wie die „N. St. Z." erfährt, wird in hiesigen Wahlmännerkreisen eine Zustimmungsadresse an den Abgeordneten für Stettin, Herrn Prince-Smith, vorbereitet, welche einer in den nächsten Tagen zu berufenden Wahlmännerversammlung zur Unterzeichnung unterbreitet werden soll.

Stettin, 15. October. (N. St. Z.) Heute, an dem Geburtstage des Königs Friedrich Wilhelm IV., wurde dem hiesigen ersten pommerschen Grenadier-Regiment, dessen Chef der Dahingeschiedene gewesen, als ein bleibendes Erinnerungszeichen der Rock, welchen derselbe als Inhaber des Regiments getragen, von Sr. Majestät dem regierenden König zum Geschenk überwiesen und in der Kaserne des ersten Bataillons in Aufbewahrung genommen.

Posen, 14 October (Ostſ. Z.) In der vom Adel Podoliens an den Kaiser gerichteten Adresse heißt es:

„Im Laufe des letzten halben Jahrhunderts hat die mit dem Geiste der Gesellschaft im Widerspruch stehende Politik der Regierung eine unaufhörliche Opposition hervorgerufen und dadurch einen Zustand herbeigeführt, der jeden wahren Bürger mit Schrecken erfüllt. Der Adel Podoliens bittet Ew. Majestät, diesem Zustand durch Ihren Fürstlichen Willen ein Ende zu machen. Als einziges Mittel zu diesem Zweck erachten die Bürger Podoliens die Wiederherstellung der administrativen Einheit für Polen und die Vereinigung der westlichen Provinzen mit demselben ohne Verletzung der Rechte der in letzter Zeit auf das Feld bürgerlicher Thätigkeit berufenen ländlichen Bevölkerung. . . . . Majestät! Die Lage unseres Landes ist eine überaus traurige: das Volk ohne Bildung; die Volksschulen der Zahl wie der Unterrichtsmethode nach unzureichend; die Industrie ohne Capitalien und rettungslos dem Wucher preisgegeben; der Getreidehandel wegen mangelnder Verkehrsstraßen vom Absatz nach dem Auslande abgeschnitten; der ländliche Grundbesitz in Folge der Sistirung der Darlehen aus den Creditinstituten des Staates und der mangelnden Hypothekenordnung creditlos; die Gesetze im Widerspruch mit den Sitten, der Tradition und der Entwickelung der sozialen Begriffe; die Handhabung der Gesetze durch ein dem Lande fremdes Beamtenthum gelähmt; die Verwaltung außerhalb der Bedürfnisse und Interessen des Landes concentrirt; endlich die Gesellschaft ohne aus ihrem Schoße und durch sie gewählte Organe zur Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten. Ein solcher Zustand, der die Folge unserer Trennung vom Königreich Polen ist, erschwert die Lösung der bäuerlichen Angelegenheit und bedroht die Provinz mit gänzlichem Ruin, wenn nicht die Wiederherstellung der administrativen Einheit mit dem Lande erfolgt, mit dem wir uns durch dieselben Traditionen und Bedürfnisse, durch dieselben Begriffe von bürgerlicher und religiöser Freiheit und durch dieselben Wege des Fortschritts in der Zukunft vereinigt fühlen."

München, 12. October. Schon längere Zeit wurde in hiesigen Blättern die Gründung eines großdeutschen Vereins angeregt. Gestern versammelten sich eine Anzahl der angesehensten Männer unter dem Vorsitze des ersten Bürgermeisters und brachten die Bildung eines solchen Vereins auch zu Stande. Der Ministerialrath Dr. Weis, zweiter Präsident der Kammer der Abgeordneten, erörterte das Programm des Vereins, den zu gründen Baierns Hauptstadt allerdings den Beruf habe. „Die Nothwendigkeit einer strafferen Zusammenfassung, einer volksthümlicheren Constituirung des deutschen Bundesstaates sei allgemein anerkannt; es müsse besser werden und sei auch die Bundesreform zu erstreben — eines Theils nach Außen die Deutschland gebührende Macht und Kraftentwicklung, anderen Theils aber auch die Fortentwicklung der bürgerlichen Freiheit und Wohlfahrt nach Innen. Zwar „wolle" der Nationalverein das Nämliche haben, aber was bewirke er? Weder die Macht nach Außen, noch die Freiheit nach Innen. Die Macht nach Außen nicht, weil er nur einen Theil von Deutschland, weil er eines der kräftigsten Glieder ausscheiden wolle, — und es sei doch sehr einerlei, ob man Oesterreichs Ausschluß offen proclamire oder ob man Bedingungen stelle, die es nie erfüllen könne und werde. Die Freiheit im Innern nicht trotz aller Phrasen, weil vom National-Verein der Einheits-Staat angestrebt werde, der unter den gegebenen Verhältnissen nur durch „Eisen und Blut" erreicht, durch einen Militär-Despotismus erhalten werden könne und unter dem Militär-Despotismus blühe nicht die bürgerliche Freiheit. Wir wollen nichts wissen von dem ausgesprochenen Grundsatz, daß die Einheit Deutschlands auch um jahrelange Militärgewaltherrschaft nicht zu theuer erkauft sei. Wir aber wollen die Macht und die Freiheit und Wohlfahrt Deutschlands, indem wir das ganze Deutschland wollen. Kein Deutschland ohne Oesterreich, aber auch keins ohne Preußen. Wir haben sie beide nöthig, darum also sei in Deutschland eine Verfassung anzustreben, welche beide Großstaaten zu umfassen vermag, uns Macht giebt und die bürgerliche Freiheit sicher stellt." Es wurde ein Ausschuß erwählt, der das Statut entwerfen soll.

Frankreich.

— Man spricht jetzt viel von einer neuen Auszeichnung, die in Frankreich geschaffen werden soll. Es ist dies eine Civil-Medaille, die, um dem Ehrenlegionskreuz einen höheren Werth zu geben, für den Civilstand eine ähnliche Bedeutung erhalten soll, wie die Militair-Medaille für die Armee.

Italien.

— Aus Rom vom 12. d. wird telegraphirt, daß Erzherzog Rainer dort eingetroffen sei.

— Am 3. October begab sich der „heilige Vater" nach der Villa Malta, um dem König Ludwig von Baiern einen Gegenbesuch zu machen. König Ludwig ging ihm bis auf die Straße entgegen, öffnete ihm den Kutschenschlag und küßte ihm voll Demuth die Füße!

— Oesterreich verkündigte jedem ungarischen Mitgliede der ungarischen Legion in Italien freie, ungestrafte Rückkehr. General Türr las diese Proclamation vor und gestattete Jedem, freien Gebrauch davon zu machen, aber Alle erklärten, bleiben zu wollen.

Danzig, den 16. October.

* Mit Bezug auf den in der gestrigen Morgennummer enthaltenen Bericht über die Gerichtsverhandlung am 13. October c. theilen wir, um Irrthümern zu begegnen, mit, daß der dort erwähnte Holzcapitain Z. **nicht** der hiesige Holzcapitain Herr Zander ist.

Königsberg. Gestern Morgen bot unser Bahnhof ein eigenthümliches Bild dar. Mit dem Danziger Lokalzuge reisten nämlich eine Anzahl Auswanderer, gegen 30 Familien, im Ganzen 62 Köpfe, von hier nach Dirschau ab, um von dort die Weichsel aufwärts, und so weiter, nach Rußland befördert zu werden. Dieselben, meistentheils Samländer, sind von einer russischen Fürstin, den Namen derselben konnten wir nicht erfahren, für ihre in der Gegend von Odessa gelegenen Güter engagirt. Die Besitzerin hat übrigens hier eine Caution von 1000 Thalern stellen müssen, damit den Leuten, falls die ihnen gemachten Zusicherungen nicht erfüllt werden, und ihnen das Durchkommen dort nicht möglich ist, wenigstens die Rückkehr gesichert ist. Die Leute waren vorläufig mit Pässen auf 5 Jahre versehen.

Vermischtes.

— Fritz Reuter, der bekannte mecklenburgische Dichter in plattdeutscher Mundart, hat in den dreißiger Jahren, nachdem er zum Tode verurtheilt und zu lebenslänglicher Festungsstrafe begnadigt war, als angeblicher Hochverräther (er hatte in Jena als der Burschenschaft angehöriger Student die deutschen Farben getragen) fast ein Decennium eine Reihe preußischer Festungen bewohnt. Er schildert diese seine Trauerzeit in seiner humoristisch-rührenden Weise im zweiten Theile seiner „Olle Kamellen" Die Erzählung wirft auf die Gegenwart grelle Streiflichter, namentlich auf Preußen und Mecklenburg, und kann wegen ihres reichen Gehalts nur dringend empfohlen werden.

— [Seltene Ehrlichkeit.] Vor einigen Tagen fand in Brüssel ein Soldat (Musicus) vom 7. Linien-Infanterie-Regiment ein von einem Geschäftsboten verlorenes Portefeuille mit 45,000 Frcs. Banknoten und brachte dasselbe sofort zur Polizei. Da derselbe für diese redliche Handlung jede Belohnung ausschlug, so ließ der Oberst des Regiments ihn auf der Parade vor die Front heraustreten, wo er ihm die Hand drückte und öffentlich vor allen Truppen belobte, was allgemein eine tiefe Rührung hervorbrachte. Der brave Mann heißt Watrin und ist aus Lüttich, wo er, bevor er in's Militair eintrat, in einer der ersten Buchdruckereien Setzer war. Der französische „Moniteur" bringt dies in Frankreich zur öffentlichen Kenntniß.

— In Paris ist das Project aufgetaucht, nach dem Vorgange Londons eine unterirdische Eisenbahn von einem Ende nach dem anderen quer durch Paris anzulegen.

Butter.

Berlin, 13. October. (B.- u. H.-Z.) Die Zufuhren von Butter waren in vergangener Woche wieder ziemlich stark. Preise erlitten wiederum einen kleinen Rückgang. Schweinefett-Preise gingen sowohl in Amerika als in Ungarn merklich höher. Feine und feinste Mecklenburger Butter 32—34 Rt., Priegnitzer und Vorpomm. 28—32 Rt., Pommersche und Netzbrücher 22—25 Rt., Elbinger, Graudenzer, Culmer 21—26 Rt., Schlesische Tonnenbutter 24½—25½ Rt., Schlesische Kübel- 22½—26½ Rt., Böhmische, Mährische und Galizische 21½—26 Rt., Thüringer, Hessische und Bayerische 22—27 Rt., Ostfriesische 27—29 Rt. — Oesterreichische Schweinefette 22—24 Rt., Amerikan. do. 18—20 Rt. Pflaumenmuß 4½—5½ Rt.

Verantwortlicher Redacteur: H. Rickert in Danzig.

Inserate für die Abend-Nummer dieser Zeitung werden bis 12 Uhr Mittags, für die Morgen-Nummer Tags vorher bis 6 Uhr Abends angenommen. Die Expedition.

Bekanntmachung.

Zufolge Verfügung vom 15. October 1862 ist an demselben Tage die in Danzig bestehende Handelsniederlassung des Kaufmanns Robert Bruno Theophil Kirsten ebendaselbst unter der Firma:

Th. Kirsten

in unser Handels- (Firmen-) Register sub No. 499 eingetragen.

Danzig, den 15. October 1862.

Kgl. Commerz- und Admiralitäts-Collegium.

v. Groddeck. [498]

Bekanntmachung.

Zufolge Verfügung vom 15. October 1862 ist an demselben Tage die in Danzig bestehende Handelsniederlassung des Ober-Präsidenten a. D. und Brauerei-Besitzers Eugenius v. Puttkamer auf Plauth (Kreis Rosenberg) unter der Firma:

v. Puttkamer

vormals O. F. Drewke

in unser Handels- (Firmen-) Register sub Nr. 498 eingetragen.

Danzig, den 15. October 1862.

Kgl. Commerz- und Admiralitäts-Collegium.

v. Groddeck. [497]

Bekanntmachung.

Gemäß Verfügung vom 15. October 1862 ist an demselben Tage in unser Handels- (Procuren-) Register unter No. 81 eingetragen, daß der Ober-Präsident a. D. und Brauerei-Besitzer Eugenius von Puttkamer auf Plauth (Kreis Rosenberg) als Eigenthümer der hierselbst unter der Firma.

v. Puttkamer

vormals O. F. Drewke

bestehende Handelsniederlassung (Firmenregister No. 49) den Disponenten **Johann Heinrich Theodor Bode** zu Danzig ermächtigt hat, die vorbenannte Firma per procura zu zeichnen.

Danzig, den 15. October 1862.

Kgl. Commerz- und Admiralitäts-Collegium.

v. Groddeck. [496]

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Berechtigung zur Erhebung der Marktstandgelder auf dem Kohlenmarkt, Holzmarkt, Erdbeermarkt, Kassubschen Markt und einem Theil des Altstädtischen Grabens auf sechs Jahre vom 1. Januar 1863 ab, steht ein Licitations-Termin am

31. October c.,

Vormittags 11 Uhr,

welcher um 12 Uhr geschlossen wird, im hiesigen Rathhause vor dem Herrn Stadtrath Strauß an, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden. [499]

Wir bemerken dabei, daß auf das Meist- oder nächste Erstgebot unbedingt der Zuschlag, oder, falls beide Gebote nicht angenommen werden, Anberaumung eines neuen Licitations-Termins erfolgt, Nachgebote also keine Berücksichtigung finden.

Danzig, den 11. October 1862.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Kgl. Kreisgerichts-Commission zu Mewe,
den 10. October 1862.

Das bisher dem Cornelius Tetzlaff gehörige und von diesem durch Vertrag vom 18. August 1862 an August Friedrich Dau verkaufte, aus 124 preußischen Morgen 10 Quadratruthen bestehende, in der Falkenauer Niederung belegene Grundstück Gr. Gartz No. 17, abgeschätzt auf 5423 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

28. April 1863,

Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden. [494]

Bekanntmachung.

Zufolge der Verfügung vom 29. September c. ist in das hier geführte Firmenregister unter No. 127 eingetragen, daß der Kaufmann Carl Nadrowski in Lautenburg ein Handelsgeschäft unter der Firma:

C. Nadrowski

betreibt.

Strasburg, den 10. October 1862. [493]

Königl. Kreisgericht.

Bekanntmachung.

Zufolge der Verfügung vom 29. September c ist in das hier geführte Firmenregister unter No. 126 eingetragen, daß der Kaufmann Jacob Schmul in Gorzno ein Handelsgeschäft unter der Firma:

J. Schmul

betreibt. [492]

Strasburg, den 10. October 1862.

Königl. Kreis-Gericht.

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.